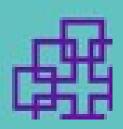
INFOBRIEF 3 • MAI 2021



Umsatzsteuer in der EKHN

Ab 1. Januar 2023 können auch Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Um eine geordnete und gesetzeskonforme Umsetzung der Änderungen des § 2b UStG bei
allen Körperschaften der EKHN zu gewährleisten, wurde 2019 das Projekt Umsatzsteuer etabliert. Dank des
Engagements der Mitarbeitenden auf allen Ebenen der EKHN konnten seither bereits einige Meilensteine
erreicht werden. Dennoch gilt es, die verbleibende Übergangsphase bis 2023 effizient zu nutzen.

Weniger als **6%** der Körperschaften der EKHN werden nach derzeitigem Stand **umsatzsteuerpflichtig**

Themen dieser Ausgabe

Erhebung steuerlicher Sachverhalte Seite 1

Auswirkungen der Änderungen des UStG Seite 1

Bedarfsgerechte Schulungen Seite 2

Buchungsstart in MACH Seite 3

Übergangszeit bis 2023 Seite 4 Die Erhebung steuerlicher Sachverhalte in der EKHN wurde abgeschlossen – etwa sechs Prozent der Körperschaften werden voraussichtlich umsatzsteuerpflichtig

Zur Ermittlung voraussichtlich umsatzsteuerpflichtiger Kirchengemeinden und Dekanate und einer damit einhergehenden gezielten Beratung, wurde seit letztem Jahr durch die Regionalverwaltungen ein Erhebungsverfahren steuerlicher Sachverhalte durchgeführt. Diese Erhebung ist nun mit einer Rücklaufquote von über 90 Prozent abgeschlossen. Wir bedanken uns ausdrücklich für die Mitwirkung der Kirchengemeinden und Dekanate. Die Ergebnisse der Erhebung zeigen, dass voraussichtlich weniger als sechs Prozent der Körperschaften der EKHN steuerpflichtig sein werden – für den Großteil greift die Kleinunternehmerregelung.

Körperschaften gelten dann als Kleinunternehmer, wenn ihre jährlichen steuerpflichtigen Erträge 22.000 EUR nicht überschreiten. Die Hälfte der Dekanate wird nach derzeitigem Stand über diese Grenze fallen. Insbesondere die Aktivitäten dieser Dekanate sowie der laut Ersterhebung steuerpflichtigen Gemeinden und der Gemeinden mit jährlichen steuerpflichtigen Umsätzen nahe an der Kleinunternehmergrenze werden projektseitig eingehender analysiert und alternative Gestaltungsmöglichkeiten geprüft. Körperschaften, die noch keine Vollmacht an ihre Regionalverwaltung rückgesandt haben, werden gebeten, dies nachzuholen.

Auch die Leistungen der kirchlich verfassten Diakoniestationen wurden durch das Projektteam analysiert und in einem Leistungskatalog festgehalten. Grundsätzlich muss für die Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern) bereits seit dem 01.01.2020 aufgrund einer Änderung des § 4 Nr. 18 UStG Umsatzsteuer erhoben werden.

Im Gegensatz dazu sind Mahlzeitendienste kirchlich verfasster Einrichtungen gemäß der Verfügung der OFD Chemnitz vom 05.07.2004 bis einschließlich zum 31.12.2022 als nicht steuerbar zu kategorisieren. Erst ab dem 01.01.2023 ist von einer Steuerpflicht für Mahlzeitendienste kirchlich verfasster Einrichtungen auszugehen.

Diese Sonderstellung kirchlicher verfasster Einrichtungen setzt allerdings voraus, dass eine Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 UStG für die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der Übergangszeit bis zum 31.12.2022 abgegeben wurde. Bei Rechtsträgern, die nach dem 31.12.2016 gegründet wurden, ist dies nicht der Fall.

Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes haben Auswirkungen auf alle Körperschaften der EKHN, unabhängig von ihrem Unternehmerstatus

Die **Buchhaltung** wird für alle Körperschaften **einheitlich** eingerichtet

Um die Körperschaften der EKHN und deren Mitarbeitende am besten beraten und schützen zu können, wurde beschlossen, die Buchhaltung hinsichtlich der Umsatzsteuer für alle einheitlich einzurichten. Die Umsatzsteuermerkmale werden demnach bei allen Körperschaften im System erfasst, das heißt der Umsatz wird grundsätzlich brutto (inkl. Umsatzsteuer) gebucht. Somit können für alle Körperschaften belastbare Zahlen zum Stand ihrer umsatzsteuerlichen Erträge generiert und angemessen den Finanzämtern nachgewiesen werden. Zudem können bei einer Gefährdung des Kleinunternehmerstatus durch unterjährige Umsatzanalysen zeitnahe Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Die Mitarbeitenden in den Regionalverwaltungen verbuchen die Sachverhalte mit Umsatzsteuer im Buchhaltungssystem MACH, um zunächst eine solide Datengrundlage zu generieren. Auf dieser Grundlage können dann Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Steuererklärungen erstellt werden. Die endgültige prozessuale Ausgestaltung wird derzeit noch erarbeitet. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung und -erklärung muss bei kirchlichen Körperschaften, die die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, nicht abgegeben werden. Die Länder Hessen und Rhein-Land-Pfalz verlangen zwar aktuell standardmäßig keine Kleinunternehmererklärung, dies könnte sich jedoch in absehbarer Zeit durch Intervention des Bundesfinanzministeriums ändern.

Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes bedeuten nicht nur eine Umstellung der Buchhaltung in den Regionalverwaltungen, sondern betreffen auch die Kirchengemeinden.

Auf die Kirchengemeinden werden folgende neue Tätigkeiten zukommen:

- Aneignung eines Basiswissens und Verständnis für die Umsatzsteuer
- Erstellung von ordnungsgemäßen Ausgangsrechnungen gemäß UStG
- Vorbereitung des neuen Buchungsblatts für die Regionalverwaltung
- Erste, ggf. vorläufige, steuerliche Einordnung der Erträge und Aufwendungen

Rechnungen haben zentrale Bedeutung im Umsatzsteuerrecht Rechnungen haben zentrale Bedeutung im Umsatzsteuerrecht. Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen von den Kirchengemeinden dokumentiert und Belege mit Verwendungszweck versehen werden. Bei den Kirchengemeinden liegt deshalb die Verantwortung einer zeitnahen Kontierung und Weiterleitung von Belegen an ihre Regionalverwaltung. Hierfür erhalten die Kirchengemeinden von den Umsatzsteuerkoordinator*innen ein angepasstes Buchungsblatt und Handkassenformular sowie Musterrechnungen für umsatzsteuerpflichtige Körperschaften. Dabei muss beachtet werden, dass Kleinunternehmer keine Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausstellen dürfen. Durch die Mitwirkung der Kirchengemeinden kann die Buchhaltung in den Regionalverwaltungen maßgeblich erleichtert werden.

Um den Anforderungen gerecht zu werden, erfolgen bedarfsgerechte Schulungen aller Beteiligten innerhalb der EKHN bis September 2021

Damit alle Beteiligten den durch das Umsatzsteuergesetz bedingten Anforderungen gerecht werden können, erhalten sie bedarfsgerechte Schulungen durch die Umsatzsteuerkoordinator*innen der Regionalverwaltungen. Dazu wurden die Umsatzsteuerkoordinator*innen projektseitig geschult und alle notwendigen Schulungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Schulungen obliegt der individuellen Zeitplanung der Regionalverwaltungen.

Infobrief 3 • Umsatzsteuer in der EKHN • Mai 2021 • Seite 3

Alle Kirchengemeinden sollen an den Umsatzsteuer-Schulungen teilnehmen

Ihre **Umsatzsteuer- Koordinator*innen**stehen Ihnen bei Fragen
zur Verfügung

Testweises Verbuchen der Umsatzsteuer schafft **Sicherheit** bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung

Seit Dezember 2020 und im ersten Quartal 2021 erfolgten bereits die Schulungen für die Haushaltsbewirtschafter und Erfasser in den Regionalverwaltungen.

Die Schulungen der Verwaltungskräfte in den Kirchengemeinden und Kindertagesstätten werden von den Umsatzsteuerkoordinator*innen seit dem ersten Quartal 2021 gestaffelt durchgeführt. Zunächst werden die Körperschaften mit höherem Beratungsbedarf (jährliche Umsatzgrenze gem. §19 Abs. 3 UStG über 22.000 EUR sowie Grenzfälle) in den Fokus genommen. Gemäß ersten Rückmeldungen der Regionalverwaltungen werden die Schulungen, trotz Online-Format, positiv angenommen. Rückfragen der Schulungsteilnehmenden, die einer ausführlicheren Beratung bedürfen, werden von den Umsatzsteuerkoordinator*innen gesammelt und an das Steuerrechtsreferat der Kirchenverwaltung zur Erstellung von FAQs (Auflistung häufig gestellter Fragen) weitergeleitet.

Die in der Schulung behandelten Inhalte sind für alle Kirchengemeinden relevant, es werden fachliches Grundwissen sowie konkrete Hinweise für die Praxis vermittelt. Alle Kirchengemeinden – unabhängig von ihrem Unternehmerstatus – sollen an den Schulungen teilnehmen. Nur so kann eine flächendeckende belastbare Datenlage geschaffen werden. Insofern werden die Verwaltungskräfte der Kirchengemeinden sowie auch der Kindertagesstätten gebeten, einen der von ihren Umsatzsteuerkoordinator*innen angebotenen Termine wahrzunehmen. Für die Diakoniestationen bieten die Umsatzsteuerkoordinator*innen separate, inhaltlich angepasste, Schulungen an. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Schulungen pandemiebedingt derzeit ausschließlich online angeboten werden können.

Über die Schulungen hinaus können Sie sich bei Fragen jederzeit an Ihre Umsatzsteuerkoordinator*innen wenden. Lassen Sie sich insbesondere im Falle von selbst organisierten Reisen, der Gründung von Büchereien oder Weltläden sowie der Organisation von Festen und Verkäufen beraten, um über eventuelle umsatzsteuerliche Auswirkungen informiert zu sein.

Seit dem 1. Januar 2021 kann die Umsatzsteuer bereits erfolgreich in der Buchhaltungssoftware MACH verbucht werden

Mit der erfolgten Anpassung des MACH-Systems kann seit dem 1. Januar 2021 Umsatzsteuer verbucht werden. Parallel zu den Schulungen in der Fläche, beginnen die Regionalverwaltungen gestaffelt die Ausgangsrechnungen ihrer Mandanten mit Umsatzsteuer zu buchen. Spätestens ab dem vierten Quartal 2021 sollen flächendeckend alle Ausgangsrechnungen mit Umsatzsteuermerkmal gebucht werden, bis dahin müssen die Schulungen abgeschlossen sein. Die Zeit bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der Umsatzsteuerpflicht 2023 wird somit bestens genutzt: Das testweise Buchen schafft Sicherheit für die "echten" Buchungen ab 2023 und liefert belastbare Daten zur Beurteilung einer eventuellen Steuerpflicht der Körperschaften.

Die Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald ist die erste Regionalverwaltung im Bereich der EKHN, die seit dem 1. Januar 2021, parallel zum Doppik-Umstieg, alle Rechnungen in MACH mit Umsatzsteuer verbucht. Laut Rückmeldung der Regionalverwaltung verlaufen die Buchungen im System problemlos und ohne nennbaren Mehraufwand.

Infobrief 3 • Umsatzsteuer in der EKHN • Mai 2021 • Seite 4

Die **Übergangszeit** bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung gilt es weiterhin effizient zu nutzen

Wir schätzen unsere
ehrenamtlichen
Vorstände sehr und
werden Ihnen auch in
Sachen Umsatzsteuer
beratend zur Seite stehen

Impressum

Herausgegeben von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) Projekt Umsatzsteuer

Heinz Thomas Striegler, Leiter der Kirchenverwaltung und des Dezernats Finanzen

Paulusplatz 1 64285 Darmstadt umsatzsteuer@ekhn.de Die Übergangszeit bis 2023 gilt es effizient zu nutzen – noch gibt es viel zu tun!

Auch wenn der 1. Januar 2023 noch weit entfernt scheint, gilt es die Übergangszeit effizient zu nutzen. Neben der fortlaufenden Schulung und Umstellung aller Körperschaften der EKHN und dem testweisen Verbuchen von Umsatzsteuer, werden weiterhin projektseitig alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, fachliche Einzelthemen geklärt und Handreichungen angepasst.

Ziel ist es, auch die Vorsteuer bei steuerpflichtigen Körperschaften bis 2023 korrekt verbuchen zu können. Hierzu wird derzeit an der Erstellung eines praktikablen Konzepts gearbeitet, damit die Übergangsphase bis 2023 als Testphase zur Verbuchung der Vorsteuer genutzt werden kann. Zum Thema Vorsteuer werden wir Sie in einem der folgenden Infobriefe auf dem Laufenden halten.

Des Weiteren müssen Steuernummern für jede Körperschaft der EKHN beantragt werden. Dies wird mittels der von Ihnen rückgesandten Vollmachten durch die Regionalverwaltungen durchgeführt. Die Beantragung der Steuernummern wird, u.a. aufgrund der verfügbaren Kapazitäten in den Finanzämtern, erst im Herbst 2022 erfolgen.

Die Körperschaften der EKHN werden gezielt durch die Umsatzsteuer-koordinator*innen beraten, letztere wiederum durch die Kirchenverwaltung betreut. Seit Beginn des Projekts Umsatzsteuer herrscht zudem ein enger fachlicher Austausch und eine produktive Zusammenarbeit zwischen der Kirchenverwaltung und dem ERV Frankfurt und Offenbach. Obwohl der ERV Frankfurt und Offenbach aufgrund seiner Besonderheiten ein eigenes Umsatzsteuerprojekt durchführt, wird gegenseitig von Synergieeffekten profitiert.

Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes werden zunächst einen Initialaufwand für alle Beteiligten mit sich bringen. Die Kirchenverwaltung ist jedoch zuversichtlich, dass sich – mit Gewöhnung und der Klärung aller Rückfragen – Routine einstellen und der Mehraufwand relativieren wird. Wir bedanken uns ausdrücklich für Ihre bisherige Mitwirkung und Verständnis und bitten auch zukünftig um Ihre Unterstützung!

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

Eine Übersicht zu unseren Informationsmaterialen, wie die Kurzhandreichung »Umsatzsteuer in Kirchengemeinden und Dekanaten« oder Steuertipps zum Reisen, finden Sie auf www.unsere.ekhn.de/umsatzsteuer.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trauert um Marian Nestmann. Er verstarb am 29. Dezember 2020 im Alter von 62 Jahren unerwartet und aus dem aktiven Leben heraus. Marian Nestmann war als Medien-Gestalter der EKHN vielfältig und langjährig verbunden und wirkte mit als Kommunikationsberater im Umsatzsteuer-Projekt.

Die EKHN verliert mit ihm einen kenntnisreichen und sehr engagierten Begleiter, der seine kritische Außenperspektive auf unsere Kirche mit großer Sympathie und Loyalität für die EKHN zu verknüpfen wusste.